

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (VBS-WAS)

vom 02.07.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung/ Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Hochbehälter Lengfeld:
 - a) Neubau des Zentralhochbehälters in Edelstahlbauweise in einer Holzhalle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2.000 m³.
 - b) Verdoppelung des Fassungsvermögens im Vergleich zum bestehenden Hochbehälter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
 - c) Einbau eines optimierten Rohrleitungssystems für die Verteilung des Trinkwassers in die verschiedenen Netzgebiete nach dem aktuellen Stand der Technik
 - d) Einbindung in das Fernwirksystem des Wasserzweckverbands
 - e) Einbau einer Notstromversorgung für den Notfallbetrieb
 - f) Rückbau des alten Hochbehälters

2. Neubau Hochbehälter Bad Abbach:
 - a) Neubau des Hochbehälters in Edelstahlbauweise in einer Holzhalle neben dem bestehenden Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.500 m³.
 - b) Erhöhung des Fassungsvermögens um 500m³ im Vergleich zum bestehenden Hochbehälter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
 - c) Erneuerung der Zuleitung in das Ortsnetz auf einer Länge von ca. 550 m zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - d) Einbindung in das Fernwirksystem des Wasserzweckverbands
 - e) Einbau einer Notstromversorgung für den Notfallbetrieb
 - f) Rückbau des alten Hochbehälters

3. Erneuerung Hochbehälter Schneidhart:
 - a) teilweise Erneuerung / Verbesserung der Betonwände und -decke der Wasserkammer
 - b) Auf- bzw Anbringen einer neuen Behälterbeschichtung/-verkleidung nach dem derzeitigen Stand der Technik
 - c) Aufteilung der bestehenden Wasserkammer in zwei gleich große Wasserkammern mit je 250 m³ Fassungsvermögen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - d) Erneuerung der Be- und Entlüftung der Wasserkammern
 - e) Anbringen einer Außenisolierung mit Abdichtung auf den Wasserkammern
 - f) Isolierung der Außenwände luftseitig

- g) Erneuerung der Maschinenteknik und Querschnittoptimierung der Leitungen im Hochbehälter
 - h) Erneuerung der Entwässerung und der Drainage
 - i) Erstellung einer bedarfsgerechten Zuwegung
4. Erneuerung des Pumpwerks Peising:
- a) Einbau von vier neuen Pumpen mit einer Förderleistung von 10 l/s bis 30 l/s (je nach Wasserabnahme) zur Erhöhung des Versorgungsdrucks im Bereich Peising
 - b) Erneuerung der Fernwirktechnik
 - c) Vorbereitung der Notstromversorgung durch entsprechende Verrohrung und Integration in der Fernwirktechnik
 - d) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Einbau von sog. Frequenzumformern für die Pumpensteuerung
5. Erneuerung des Pumpwerks Mühlberg
- a) Einbau von zwei Pumpen mit einer Förderleistung von 10 l/s bis 20 l/s (je nach Wasserabnahme)
 - b) Einbindung in die Fernwirktechnik des Wasserzweckverbands mit dadurch verbundenen wesentlich besseren Eingriffsmöglichkeiten im Störfall.
 - c) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Einbau von sog. Frequenzumformern für die Pumpensteuerung
 - d) Verringerung der Druckstöße durch konstanteren Druck im Netzbereich Mühlberg
 - e) Einbau einer Notstromversorgung
 - f) Erstellung einer bedarfsgerechten Zuwegung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,40 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,87 €.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 02.07.2024

gez.
Dr. Grünewald
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Übersicht über die Verbesserung bei den einzelnen Maßnahmen

Hochbehälter Lengfeld	Hochbehälter Bad Abbach	Hochbehälter Schneidhart	Pumpwerk Peising	Pumpwerk Mühlberg
Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit
Erhöhung des Leitungsdrucks	Erhöhung des Leitungsdrucks	Verlängerung der Lebensdauer	Erhöhung des Leitungsdrucks	Erhöhung des Leitungsdrucks
Weniger Druckschwankungen	Weniger Druckschwankungen		Weniger Druckschwankungen	Weniger Druckschwankungen
Verbesserung der Löschwasserversorgung	Verbesserung der Löschwasserversorgung		Verbesserung der Löschwasserversorgung	Verbesserung der Löschwasserversorgung
				Einbau Anlagenüberwachung